

Deutsche Taekwondo Union e. V.



1.2

Aufnahmeordnung (AO)

Inkrafttreten der Urfassung am 27.03.2010 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

1.2 Aufnahmeordnung		
1. Änderung	Stand: Beschluss MV vom 28.03.2015	Seite 1 von 4

Aufnahmeordnung der Deutschen Taekwondo Union (AO)

Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

- § 1 Zuständigkeit**
- § 2 Aufnahmeverfahren**
- § 3 Organisatorische Voraussetzungen**
- § 4 Bestandsschutz**
- § 5 Rechtscharakter und Inkrafttreten**

§ 1

Zuständigkeit

1. Für das Aufnahmeverfahren eines ordentlichen Mitglieds sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.
2. Das Präsidium bereitet die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Bewerbers vor und gibt hierzu nach Prüfung der Voraussetzungen eine Stellungnahme ab.

§ 2

Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich und formlos zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Protokoll der Gründungsversammlung des antragstellenden Verbandes;
- b) Verbandssatzung in der bei Antragstellung gültigen Fassung;
- c) Aktueller Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Ziffer 21 Abgabenordnung (AO);
- d) Nachweis der Eintragung des Aufnahmebewerbers beim zuständigen Registergericht mit Angabe der Vereinsregisternummer;
- e) Nachweis der in § 3 aufgeführten Voraussetzungen;
- f) Eine vom Vorstand gem. § 26 BGB unterzeichnete Erklärung, dass Satzung und Ordnungen der DTU anerkannt und beachtet werden.

§ 3

Organisatorische Voraussetzungen

Als Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft in der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) ist derjenige Landesverband anzusehen, welcher

- a) eine Mindestanzahl von 25 Vereinen als ordentliche Mitglieder mit mindestens insgesamt 2.500 Sportlern vertritt;
- b) diese per Mitgliederliste/Stärkemeldung nachweist und hierfür satzungsgemäß Mitgliedsbeiträge entrichtet (dies betrifft auch das Jahr der Aufnahme);
- c) im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO wegen Förderung des gemeinnützigen Zweckes "Sport" steuerbegünstigt ist;

Nr. 1.2 Aufnahmeordnung		
1. Änderung	Stand: Beschluss MV vom 28.03.2015	Seite 3 von 4

- d) innerhalb seines Verbandes Jugendarbeit in nicht nur geringem Umfang betreibt;
- e) die Mitgliedschaft in einem Landessportbund (LSB) mit Angabe der LSB-Nr. nachweist;
- f) seinen Sitz in Deutschland hat.

§ 4 Bestandsschutz

Die Voraussetzungen nach § 3 Buchstabe a) gelten nicht für Landesverbände, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens dieser Ordnung ordentliches Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e. V. waren.

§ 5 Rechtscharakter und Inkrafttreten

- 1) Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 der Satzung ist diese Aufnahmeordnung Bestandteil der Satzung der Deutschen Taekwondo Union e. V. (DTU) ist. Zu ihrer Änderung durch die Mitgliederversammlung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2) Die Urfassung dieser Ordnung wurde am 27.03.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.
- 3) Künftige Änderungen durch Beschluss des Präsidiums (vorläufig) und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung treten jeweils mit ihrer Veröffentlichung auf der Web-Seite der DTU in Kraft.

Nr. 1.2 Aufnahmeordnung		
1. Änderung	Stand: Beschluss MV vom 28.03.2015	Seite 4 von 4